

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2025-290

Datum: 17.12.2025

Beschlussvorlage

Verschmelzung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH auf die Stadtwerke Eberbach GmbH
hier: Weisungsbeschluss zur Verschmelzung

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.01.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Weisung, den Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH (SWE) gem. §§ 37 und 47 GmbHG anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme (SWEE) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die SWEE GmbH soll zum 31. Dezember 2025 auf die SWE GmbH verschmolzen werden. Die Geschäftsführung soll alle dafür erforderlichen Schritte in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer vornehmen.

Es gelten die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG), §4 ff.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der SWEE GmbH, § 10 (5) lit. d und f hat die Gesellschafterversammlung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft zu befinden.

Die Verschmelzung der SWEE GmbH auf die SWE GmbH wird mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Die SWEE GmbH wurde mit dem Ziel gegründet, (regenerative) Erzeugungs- und Wärmeprojekte durchzuführen ohne damit die Bilanz der SWE GmbH zu berühren, um deren Risiko zu minimieren.

Durch die geringe Kapitalausstattung der SWEE GmbH bedarf es zur Umsetzung von Projekten aber einer 100 %-igen Fremdfinanzierung, die – falls überhaupt erhältlich – zu deutlich schlechteren Konditionen als die Finanzierung der SWE GmbH erfolgen muss oder die SWE GmbH muss entsprechende Bürgschaften übernehmen, was das Risiko der Geschäftstätigkeit doch wieder auf die SWE überträgt.

Durch den neuen Fokus auf Wärmeprojekte verschiebt sich der Risikorahmen erneut. Bei Investitionen in Wärmeprojekte ist es üblich, mit Partnern Projektgesellschaften zu einzelnen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen zu Gründen. Eine einzelne Tochtergesellschaft der SWE GmbH ist dabei nicht hilfreich.

Weiterhin entstehen durch die Konstruktion der SWEE GmbH zusätzliche Kosten für Prüfung und (Steuer)Beratung in deutlich vierstelliger Höhe pro Jahr.

Der Aufsichtsrat der SWEE GmbH hat deshalb in seiner Sitzung vom 10. November 2025 der Gesellschafterversammlung empfohlen, die SWEE GmbH auf die SWE GmbH zu verschmelzen.

Dazu sind folgende Schritte notwendig:

1. Beschluss durch den Gesellschafter
2. Erstellung eines Verschmelzungsvertrags durch den WP
3. Erstellung eines Verschmelzungsplans durch den WP
4. Notarielle Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister
5. Übernahme der Vermögenswerte durch die aufnehmende Gesellschaft
6. Liquidation der übertragenden Gesellschaft

Die nicht vorhandene Geschäftstätigkeit erleichtert diesen Schritt. So ist lediglich das restliche Stammkapital auf die SWE GmbH zu übertragen; komplexe vertragliche Regelungen sind nicht nötig. Ein Außenverhältnis der Gesellschaft zu Kreditoren, Debitoren, Marktpartnern etc. besteht nicht.

Peter Reichert
Bürgermeister